

Vereinbarung

**über die länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung
der Arbeitnehmer* der Deutsche Bank-Gruppe
in der Europäischen Union
➤ Deutsche Bank Euro Betriebsrat ◀**

Präambel

Angesichts der fortschreitenden Entwicklung des europäischen Binnenmarktes und der zunehmenden Internationalisierung der Deutsche Bank-Gruppe sind sich die vertragsschließenden Parteien darüber einig, durch die Unterrichtung und Anhörung einer länderübergreifenden Vertretung der Arbeitnehmer der Deutsche Bank-Gruppe in der Europäischen Union, dem Deutsche Bank Euro Betriebsrat (EBR), das gegenseitige Verständnis für die notwendigen Veränderungsprozesse zu fördern und so zu einem weiteren Zusammenwachsen der Deutsche Bank-Gruppe in Europa beizutragen.

Neben dem EBR wird kein weiteres europäisches Arbeitnehmergeremium mit dem Anspruch auf einen länderübergreifenden Dialog mit der zentralen Unternehmensleitung der Deutsche Bank-Gruppe gebildet. Gesetzliche oder sonstige Unterrichts- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf nationaler Ebene werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; es gelten insoweit die jeweiligen nationalen Bestimmungen.

Alle Delegierten des EBR sollen ihre Aufgabe als Vertreter der Mitarbeiter ihres Landes wahrnehmen und bei Ausübung ihres Mandates zum Wohle der Deutsche Bank-Gruppe und ihrer Mitarbeiter handeln.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Deutsche Bank AG und ihre Tochtergesellschaften mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

2. Zusammensetzung und Mitgliedschaft

* steht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Jedes EU-Land, in dem die Deutsche Bank Gruppe mit insgesamt mehr als 50 regelmäßig Beschäftigten in einer Niederlassung oder einer Tochtergesellschaft vertreten ist, hat das Recht, einen Delegierten in den EBR zu entsenden. Sind in einem EU-Land mehr als 1.000 Mitarbeiter der Deutsche Bank-Gruppe beschäftigt, können 2 Delegierte in den EBR entsandt werden. Deutschland delegiert die Mitglieder des Konzernbetriebsausschusses in den EBR (mind. 7 Delegierte). Für jeden Delegierten soll gleichzeitig ein Vertreter gewählt werden.

Die Delegierten vertreten die Interessen aller in ihrem Land beschäftigten Mitarbeiter der Deutsche Bank-Gruppe, soweit sie vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfaßt werden. Mitarbeiter aus EU-Ländern ohne eigene Delegierte werden vom geschäftsführenden Ausschuß des EBR (s. Ziffer 3) vertreten.

Zu Delegierten des EBR sollen nur Mitarbeiter von Unternehmen der Deutschen Bank-Gruppe bestimmt werden. Die Bestimmung der Delegierten erfolgt nach den jeweiligen nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten aus den Reihen der dort gewählten Arbeitnehmervertretungen; bestehen keine Arbeitnehmervertretungen, erfolgt die Delegierung bzw. Wahl aus den Reihen der Mitarbeiter.

Die Dauer des Mandats des Delegierten wird bei Entsendung entsprechend den jeweiligen nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten festgelegt; sie beträgt in der Regel 4 Jahre. Das Mandat erlischt vorzeitig, wenn

- das Arbeitsverhältnis des Delegierten,
- seine Wählbarkeit nach den jeweiligen nationalen Vorschriften oder Gepflogenheiten oder
- seine Delegierung durch das entsendende Gremium

endet.

Die Rechte und Pflichten der Delegierten richten sich nach den für sie in ihrem Land geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten. Insbesondere dürfen die Delegierten im EBR wegen der Ausübung ihres Mandats weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Für die Teilnahme an den Sitzungen des EBR werden die Delegierten von ihrer Arbeitspflicht ohne Minderung des Arbeitsentgeltes befreit.

3. Geschäftsordnung des EBR

Die Delegierten des EBR werden in der ersten Tagung nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Grundregeln ihrer Zusammenarbeit festlegen. Bei Abstimmungen im EBR haben die Delegierten eines Landes so viele Stimmen, wie Mitarbeiter in dem Land, für das sie entsandt sind, beschäftigt sind.

In der ersten Tagung wählt der EBR aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sie sind die Ansprechpartner für die Bank.

Ebenfalls aus seiner Mitte bildet der EBR einen Ausschuß aus fünf Mitgliedern, dem neben dem Sprecher des EBR und seinem Stellvertreter drei weitere zu wählende Delegierte angehören; mind. zwei Mitglieder des Ausschusses sollen nicht aus Deutschland delegiert sein. Der Ausschuß führt die laufenden Geschäfte des EBR. Hierfür stellt die Bank in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel und Büropersonal zur Verfügung. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, hat der Ausschuß das Recht auf eigenständige Zusammenkünfte.

Die Bank benennt einen oder mehrere Repräsentanten als Ansprechpartner des EBR.

4. Tagungen des EBR

Der EBR tritt in der Regel einmal jährlich eintägig zusammen. Die Tagung wird rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung vom Ausschuß einberufen, dem auch die Festlegung der Tagesordnung unter Einbindung der Bank obliegt. Alle Delegierten können dem Ausschuß Vorschläge für die Tagesordnung zusenden; dabei können nur rechtzeitig zugesandte Vorschläge berücksichtigt werden. Die Tagungsunterlagen werden rechtzeitig übersetzt versandt.

Vor der regelmäßigen jährlichen Tagung findet in Abwesenheit von Repräsentanten der Bank ein Vorbereitungstreffen der Delegierten statt. Sofern es die Umstände erfordern, kann an dem der Tagung folgenden Tag eine interne Aussprache anberaumt werden.

Auf Antrag von mehr als einem Viertel der Delegierten, die mehr als zwei Länder repräsentieren müssen, oder der Bank kann eine zusätzliche Tagung im Jahr durchgeführt werden. Die zusätzliche Tagung ist auf wichtige Themen beschränkt, die für die Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung erhebliche Auswirkungen haben. Im übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die regelmäßige jährliche Tagung.

Tagungs- und Protokollsprache ist deutsch. Übersetzungen in die Schlüsselsprachen (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Deutsch) werden gewährleistet. Dies gilt sowohl für die Dokumente als auch für die Tagung selbst.

Die Teilnahme von externen Gästen oder eines Sachverständigen seiner Wahl an den Tagungen des EBR (einschl. Vorbereitungstreffen und ggf. nachfolgender Aussprache) sowie an den Zusammenkünften des Ausschusses ist möglich, sofern der EBR oder der Ausschuß dies zu bestimmten Tagesordnungspunkten für erforderlich halten; die Hinzuziehung weiterer

Sachverständiger erfordert die vorherige Zustimmung der Bank. Außerdem können zwei Vertreter der am Sitz der Bank ansässigen FIET-Mitglieder beratend an den Tagungen teilnehmen.

5. Unterrichtung und Anhörung des EBR

Im Rahmen der jährlichen Tagung des EBR wird das Gremium von den von der Bank benannten Repräsentanten zur Entwicklung der Geschäftslage und der personellen Situation der Deutsche Bank-Gruppe in der EU unterrichtet und angehört. Die Anhörung beinhaltet den Meinungsaustausch zu den Themen der Tagesordnung. Hierzu gehören z. B.:

- Wirtschaftliche und finanzielle Situation.
- Grundlegende Veränderungen der Struktur der Deutsche Bank-Gruppe.
- Entwicklung der Beschäftigungssituation in der Deutsche Bank-Gruppe.
- Investitionen von besonderer Bedeutung.
- Grundsätzliche Änderungen der Organisation bzw. der Arbeits- und Ablaufverfahren.
- Bedeutsame Zusammenschlüsse, Spaltungen, Verkleinerungen und Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen davon.
- Strategien der Personalpolitik und der Weiterbildung, Fragen der Gleichberechtigung.
- Einsatz von neuen Technologien (einschließlich Umweltschutz).
- Arbeitssicherheit.

Über außergewöhnliche Umstände, die unmittelbar auf Planungen und Entscheidungen der Bank beruhen und erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Mitarbeiter in mind. 2 der vom EBR repräsentierten Länder haben (insb. Massenentlassungen, bedeutsame Verkleinerungen und Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Teilen davon), unterrichtet die Bank den Ausschuß unverzüglich schriftlich und hört ihn auf Verlangen so rechtzeitig an, daß dessen Vorschläge bei der Entscheidung noch berücksichtigt werden können. Zu dieser Anhörung kann der Ausschuß die Delegierten des EBR einladen, in deren Vertretungsbereich Betriebe oder Unternehmen von den Maßnahmen unmittelbar betroffen sind.

6. Grundprinzipien der Zusammenarbeit

Der EBR und die Bank werden den gemeinsamen Dialog nach dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gestalten.

Die Delegierten des EBR sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen der Zugehörigkeit zum EBR bekanntgeworden und von der Bank ausdrücklich als

geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerfen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem EBR. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des EBR. Sie gilt ferner nicht gegenüber dem den Delegierten entsendenden Ländergremium, sofern dies ebenfalls zur Verschwiegenheit im vorgenannten Sinne bzw. gemäß der vor Ort geltenden Bestimmungen verpflichtet ist.

Die Delegierten des EBR haben die ihnen seitens der Bank erteilten compliance-relevanten Hinweise zu beachten.

7. Kosten/Aufwandsersatzung

Die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten trägt die Bank. Reisekosten und Spesen rechnen die Delegierten nach den jeweils geltenden örtlichen Regelungen in ihrem Betrieb zu Lasten eines zentralen Kontos bei der Deutschen Bank AG ab.

8. Schlußbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt am 10. September 1996 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten erstmalig 4 Jahre nach ihrem Inkrafttreten gekündigt werden. Ungeachtet dessen können ohne Ausspruch einer Kündigung jederzeit einvernehmlich notwendige Änderungen und Anpassungen der Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Parteien vorgenommen werden.

Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

Frankfurt am Main, den 10. September 1996

Deutsche Bank AG

Konzernbetriebsrat der
Deutsche Bank AG

zustimmend zur Kenntnis genommen:

.....
FIET